

**Hinweise Nichtteilnahme/Rücktritt von der Prüfung und zum ärztlichen Attest:**

Nach § 13 der Approbationsordnung für Apotheker ist nach der Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt ein Rücktritt von einer Prüfung nur mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes zulässig.

Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt von dem gesamten Prüfungsabschnitt, von mehreren Fachprüfungen oder von einer Fachprüfung, so gelten die Prüfungen insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

**Rücktritt wegen Krankheit:**

Wenn Sie wegen Krankheit an der gesamten Prüfung oder an einem oder mehreren Prüfungsfächern nicht teilnehmen, müssen Sie die Gründe für den Rücktritt dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitteilen und sich ärztlich untersuchen lassen.

Bei Krankheit muss neben der unverzüglichen Mitteilung an das Landesprüfungsamt zusätzlich innerhalb von 3 Tagen ein ärztliches Attest gesondert für jeden Prüfungstag vorgelegt werden, wobei die Untersuchung grundsätzlich am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgen muss.

Ausnahmen davon werden nur akzeptiert, wenn die Prüfungsunfähigkeit aufgrund ganz besonderer Umstände offenkundig ist (z. B. bei einem unaufschiebbaren stationären Krankenhausaufenthalt).

**Hinweis zum ärztlichen Attest:**

Das ärztliche Attest muss nachvollziehbare Aussagen über den Beginn der Erkrankung, über die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Krankheitssymptome (medizinische Befundtatsachen) enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit am Prüfungstag erheblich sind.

Die Frage der Prüfungs(un)fähigkeit ist eine Rechtsfrage und wird deshalb nicht von Ihrem Arzt entschieden sondern vom Landesprüfungsamt. In dem ärztlichen Attest muss deshalb konkret beschrieben sein, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Ihnen vorliegen und welche Auswirkungen sich daraus für Ihr Leistungsvermögen in der konkreten schriftlichen oder mündlichen Prüfung ergeben. Die Angaben in dem Attest müssen dabei so konkret sein, dass das Landesprüfungsamt entscheiden kann, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit rechtfertigt.

Der alleinige Hinweis des Arztes auf eine Prüfungsunfähigkeit genügt nicht. Unterrichten Sie den untersuchenden Arzt über diese Anforderungen an das ärztliche Attest.

Die Erkrankung muss für jeden Prüfungstag gesondert nachgewiesen werden.

Das Landesprüfungsamt behält sich die Anforderung weiterer Atteste vor.